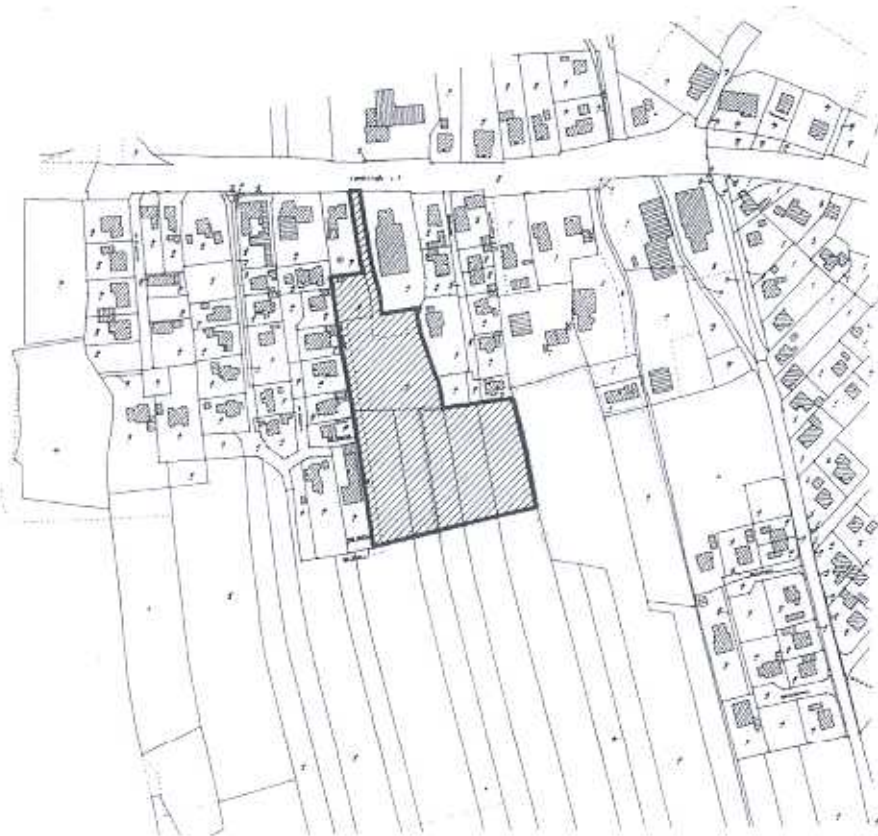


GEMEINDE LÜTETSBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 0510
"SÜDLICH BEDHUSWEG"
SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG

Urschrift



Übersicht zum Geltungsbereich

Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Herausgegeben von der Vermessungs-
und Katasterbehörde Ostfriesland; Maßstab 1:5.000; 2002

§ 1. Rechtliche Grundlage der Satzung

Aufgrund des § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) Abs. 3 und des § 10 (Beschluß, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), der §§ 56 (Örtliche Bauvorschriften), 97 (Verfahren beim Erlaß örtlicher Bauvorschriften) und 98 (Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO, bauplanungsrechtliche Vorschriften) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 "Südlich Bedhusweg" als Satzung beschlossen.

§ 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B.-Planes 0510 der Gemeinde Lütetsburg umfaßt den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser umfaßt die Erschließungsstraße ab ihrer Einmündung auf die Lütetsburger Landstraße bis zum östlich verschwenkten Wendehammer und die an dieser Erschließungsstraße liegenden Wohngebiete. Diese erreichen den durch vorhandene, bebaute Wohngrundstücke, die über die Straße "Am Sü-dacker" erschlossen sind, zur Zeit definierten südlichen Siedlungsrand.

Die Abmessung ist in der Übersicht (Maßstab 1:5.000) ersichtlich.

§ 3. Sachlicher Geltungsbereich

Textliche Festsetzung Nr. 1.12

Firsthöhe

Es wird eine Firsthöhe von 9,50 m festgesetzt.

Das Maß gilt ab Oberkante der Erschließungsstraßenmitte im Querschnitt, mittig der Fassade gemessen.

§ 4. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 tritt mit dem Tage der Be-kanntmachung in Kraft.

V. Verfahrensvermerke

V.1. Planverfasser

Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 und die Begründung hierzu wurde ausgearbeitet vom Ingenieur Büro Niemann & Steffens GmbH, Norden, Thedastraße 2b.

Norden, den 31.08.2002

Siegel

Planverfasser

V.2. Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat in seiner Sitzung am 20. 02. 2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08. 03. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Lütetsburg, den 13. Aug. 2002

Der Gemeindedirektor



V.3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Von einer Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Ziffer 1 in Form einer Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Lütetsburg, den 13. Aug. 2002

Der Gemeindedirektor



V.4. Vereinfachte Änderung mit Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat in seiner Sitzung am 20. 02. 2002 dem Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 mit der enthaltenen Festsetzung zur Firsthöhe und der Begründung zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Ziffer 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt und Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung am 08. 03. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 510 mit der enthaltenen Festsetzung zur Firsthöhe und der Begründung haben vom 18. 03. 2002 bis zum 18. 04. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Mit Anschreiben vom 14. 03. 2002 wurde gemäß § 13 Ziffer 3 BauGB den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lütetsburg, den 13. Aug. 2002

Der Gemeindedirektor



1. Änderung

Urschrift der Satzung

V.5. Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 13. 05. 2002 als Satzung beschlossen.

Lütetsburg, den 13. Aug. 2002

Der Gemeindedirektor



V.6. Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 wird der Beschluß der Satzung durch den Rat der Gemeinde Lütetsburg ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung ist am 2002 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 00 bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 ist damit am 2002 rechtsverbindlich geworden.

Lütetsburg, den

Siegel

Der Gemeindedirektor

V.7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der enthaltenen Festsetzungen zur Firsthöhe nicht geltend gemacht worden.

Lütetsburg, den

Siegel

Der Gemeindedirektor

V.8. Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0510 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lütetsburg, den

Siegel

Der Gemeindedirektor

V.9. Beglaubigungsvermerk

(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 0510 mit der Urschrift wird bescheinigt. Bei der Urschrift handelt es sich um ein Original.

Lütetsburg, den

Siegel

Unterschrift
